

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Änderung der Organisationsstruktur des Präsidiums	593
<u>Mathematische Fakultät:</u>	
Einführung des Master-Studiengangs Wirtschaftsmathematik	595
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik	595
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie	603
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“	606
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	616
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Umbenennung des Centrums für Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft (CeGE)	625
Ordnung des Centrums für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)	625
<u>Abteilung 8:</u>	
Öffentliche Bekanntgabe von Schriftstücken nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz	630

Präsidium:

Das Präsidium hat am 25.07.2007 die Änderung seiner Organisationsstruktur beschlossen. Die geänderte Organisationsstruktur wird nachfolgend bekannt gemacht.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.02.2003, zuletzt geändert am 23.08.2006 (siehe nächste Seite)

Struktur des Präsidiums und Ressorts seiner Mitglieder ab dem 01.08.2007

Präsidium

Vizepräsident VP (H) Dipl.-Kfm. Hoppe	Vizepräsidentin VP (G) Prof. Dr. Groneberg	Präsident P Prof. Dr. v. Figura	Vizepräsidentin VP (L) Prof. Dr. Lemmermöhle	Vizepräsident VP (M) Prof. Dr. Münch
---	--	---	--	--

Fakultäten

Philosophische Fakultät Physik Chemie	Geowissenschaften und Geographie	Biologie Forstwissenschaften und Waldökologie Agrarwissenschaften	Jura Medizin Theologie	Mathematik Wirtschaftswissenschaften Sozialwissenschaften
---	----------------------------------	---	------------------------------	---

Dienste

Controlling (CO) Datenverarbeitung (DV) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Gleichstellungsbeauftragte (Gb) Interne Revision (IR) Beteiligungsmanagement, Technologietransfer und Metropolregion (BM) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8) Datenschutzbeauftragte Schwerbehinderten-Vertraute Mitarbeiterberatungsstelle	Studium und Lehre (2)	Geschäftsführung Trägerstiftung (8) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Internationale Beziehungen (IO)	Forschung (1) Universitätsförderung (UF) Juniorprofessuren	Gebäude- management (GM) Sicherheits- wesen und Um- weltschutz (S)
---	-----------------------	---	--	--

Senatskommissionen

Frauenförderung und Gleichstellung Informationsmanagement (DV)	Lehre und Studium	Entwicklungs- und Finanzplanung	Forschung Informationsmanagement (SUB)	
---	-------------------	---------------------------------	---	--

Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen

GWDG und andere Unternehmensbeteiligungen	Sprachlehrzentrum Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt Zentrum für empirische Schulforschung		SUB WiSo-Bibliothek	Allgemeiner Hochschulsport Institut für Informatik Zentrum für Informatik
---	--	--	------------------------	---

Mathematische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Master-Studiengangs Wirtschaftsmathematik zum Wintersemester 2007/2008 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG.

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 18.11.2006 und 14.03.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 25.06.2007 die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Wirtschaftsmathematik für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und durch die Erfüllung der in Abs. 3 genannten Kriterien zeigt, dass er oder sie für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Zulassungskommission. ³Sie kann mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbinden. ⁴In diesem Fall sind die positive Feststellung und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mindestens mit der Note 2,0 bewerteten Bachelor-Abschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen, sowie Kenntnisse gemäß der folgenden Aufzählung:

- a) Kenntnisse in Stochastik im Umfang von 8 ECTS Punkten sowie Kenntnisse in Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie im Umfang von 8 ECTS Punkten;
- b) Kenntnisse in Optimierung im Umfang von 8 ECTS Punkten und in Numerik im Umfang von 8 ECTS Punkten;
- c) Kenntnisse in einer weiterführenden Vorlesung aus dem Bereich der reinen Mathematik im Umfang von 8 ECTS Punkten;
- d) Programmierkenntnisse im Umfang von 3 ECTS Punkten;
- e) Kenntnisse aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich im Umfang von 6 ECTS Punkten.

(4) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Aner-

kennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Satz 1 müssen zudem das Erreichen von wenigstens 770 Punkten im „GRE subject test in mathematics“ nachweisen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache gemäß den im CEFR („Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“) definierten Niveaustufen nachweisen. ²In einer dieser beiden Sprachen sind Kenntnisse der Niveaustufe C1 nachzuweisen und in der jeweils anderen Sprache Kenntnisse der (niedrigeren) Niveaustufe B1. ³Ist eine der beiden Sprachen Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers, so sind von ihr oder ihm ausschließlich Kenntnisse der jeweils anderen Sprache auf dem Niveau B1 nachzuweisen. ⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁵Über Äquivalenzen entscheidet die Zulassungskommission.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴In Fällen, die der oder die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, kann auf Antrag eine erfolgte Zulassung für das nächstfolgende Sommersemester aufrechterhalten werden.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung

über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen. Weiterhin sind die Nachweise über die in § 2 Abs. 3 geforderten Kenntnisse beizufügen, falls sie nicht aus dem Abschlusszeugnis ersichtlich sind.

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit aktuellem Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) gegebenenfalls den Nachweis über den GRE Test.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die mathematische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei Mitglieder an, die der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der mathematischen Fakultät eingesetzt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der restlichen Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁶Das Protokoll kann von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der MTV-Gruppe geführt werden. ⁷Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der MTV-Gruppe ist nicht stimmberechtigt.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der mathematischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien:
- a) Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
 - b) Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die folgendermaßen erstellt wird:
- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch wird eine der folgenden Noten vergeben:
Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	1
gut geeignet	2
geeignet	3
noch geeignet	4
ungeeignet	5
 - b) Die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses wird mit 55 multipliziert, die Note für das Auswahlgespräch mit 45. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Produkte werden addiert und sodann durch hundert dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet (sondern abgeschnitten).
- (5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das

Wintersemester bis zum 30.9. eines Jahres zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwei bis vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Die Sprache im Auswahlgespräch kann deutsch oder englisch sein.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf die fachliche Eignung für den Studiengang, die insbesondere anhand der bisherigen Erfahrungen und sicheren Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen der im bisherigen Studium absolvierten Fächer sowie anhand von studienrelevanten praktischen oder außerhochschulischen Leistungen festgestellt wird.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang durch Vergabe einer Note nach § 5 Abs. 4 lit. a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festset-

zung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 des § 5 Abs. 4 sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, sofern diese die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen und in das entsprechende Fachsemester eingestuft werden können. ²Die Vergabe erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren;
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.10.2006 und 19.12.2006 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.11.2006 und 14.03.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 15.06.2007 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 9/2006 S. 603) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG). Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

1. Nach dem Titel wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

Inhaltsverzeichnis**I. Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

§ 4 Auswahlkommission

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlgespräch

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

§ 8 Zulassung für höhere Semester

§ 9 Quotierung

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

2. § 2 wird wie folgt geändert:**a)** Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Prüfungskommission. ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission auf Vorschlag des Studiendekans mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

c) Die bisherigen Abs. 2 – 5 werden Abs. 3 – 6.

d) In Abs. 3 (bisher Abs. 2) werden die Noten „3,6 bis 4,0“ sowie die Punkte a) „8 bis 0“ und die Punkte b) „2 bis 0“ gestrichen.

e) Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird wie folgt geändert:

ea) In Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.

eb) In Abs. 4 wird in Satz 1 „EU“ durch „Bologna-Signatarstaaten“ ersetzt.

f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die

erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres zu erbringen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird „Juni“ durch „März“ ersetzt.

b) In Abs. 2 a) Satz 2 wird nach „Prüfungsleistungen“ eingefügt:
„ die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;“

bb) In Abs. 2 a) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Abs. 2 d) wird wie folgt neu gefasst: „ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnis;“

d) Abs. 2 e) wird wie folgt neu angefügt:

e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

4. § 5 Abs. wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 a) und Abs. 3 wird die Ziffer „2“ jeweils durch „3“ ersetzt.

b) In Abs. 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das Wintersemester bis zum 30.9. eines Jahres zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

5. In § 6 Abs. 2 wird die Reihenfolge der Absätze wie folgt geändert.

Abs. a) wird Abs. b).

Abs. b) wird Abs. a).

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die

Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

(4) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird „Studienplätze“ durch „%“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird „1“ durch „3“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) ¹Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Quote nach Abs. 1 werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet. ²Verfügbar gebliebene Studienplätze im Rahmen der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 werden der Quote nach Abs. 1 hinzugerechnet.

8. In § 10 wird „2006/2007“ ersetzt durch „2007/2008“.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 20.02.2007 und 15.05.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2007 und 16.05.2007 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 25.06.2007 die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3; § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1

NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG)).

Artikel 1

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren
- § 5 Bewerbungsgespräch
- § 6 Nachrückverfahren
- § 7 Verwaltungsakte
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrteten Fächer

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch. ²Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt den überdurchschnittlichen Abschluss eines Studienganges an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit dem Grad eines Master of Science (M.Sc.) voraus, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von wenigstens 120 ECTS-Credits in einer Fachrichtung, die an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist (Anlage 1), oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung erworben wurde. ²Als gleichwertig zu einem Abschluss nach Satz 1 gilt ein Diplomabschluss oder ein gleichwertiger akademischer Abschluss an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einem Studiengang mit fachlich einschlägiger Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens 5 Jahren. ³Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ⁴Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der Fakultätsrat mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Ein Abschluss gilt als überdurchschnittlich, wenn er mindestens mit der Note „gut“ (bis 2,5) erzielt wurde. ²In Ausnahmefällen erfüllen auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note schlechter als „gut“ nach Begründung ihrer Eignung durch die Betreuerin oder den Betreuer die Zugangsvoraussetzung; die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

(3) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind; zuständig für die Anerkennung ist die Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit externer Studienabschlüsse der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Abs. 7). ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist ferner nur dann zugangsberechtigt, wenn sie oder er auch am Ort ihres oder seines Studienabschlusses zur Promotion berechtigt ist. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch in einer Fachrichtung, die an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist (Anlage 1), oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung unternommen hat, ist nicht zugangsberechtigt.

(5) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung ist eine Erklärung eines zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschulein-

richtungen über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen (mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), oder mindestens 6 Punkte im „International English Language Testing System“ (IELTS), oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test; eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit externer Studienabschlüsse der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie). ³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(7) ¹In der Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit externer Studienabschlüsse, die vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt wird, stellen die Hochschullehrergruppe 4 Mitglieder, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierendengruppe je ein Mitglied. ²Die Mitglieder der Studierendengruppe haben beratende Stimme.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss schriftlich mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen eingereicht werden. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester am 1. Juni, für das Sommersemester am 1. Januar eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- c) ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache;

- d) die Bekanntgabe des Themenrahmens der vorgesehenen Dissertation (max. 3 Seiten);
- e) gegebenenfalls eine Liste wissenschaftlicher Publikationen, sowie weitere Qualifikationsnachweise;
- f) die schriftliche Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers über die Bereitschaft zur Betreuung;
- g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- h) ggf. eine schriftliche Begründung gemäß § 2 Abs. 2.

²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(3) ¹Betreuerin oder Betreuer können sein:

- a) Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die Mitglieder der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sind, oder
- b) an dieser Fakultät habilitierte apl. Professorinnen oder apl. Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind, oder
- c) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, oder
- d) im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

²Der Fakultätsrat kann im Einzelfall auch andere Habilitierte sowie Personen, die diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellt sind, als Betreuerin oder Betreuer zulassen, wenn sie aktiv an der Lehre in einem der an der Fakultät angebotenen Studiengänge mitwirken. ³Von den Bestimmungen dieses Absatzes kann bei Durchführung von Promotionen in Doppelbetreuung abgewichen werden.

§ 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eine Auswahlkommission, der drei Mitglieder aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören.

(2) ¹Die Auswahlkommission oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen darauf, dass sie frist- und formgerecht und vollständig nach §§ 1 bis 3 dieser Ordnung eingereicht wurden. ²Bewerbungen, die nicht vollständig, frist- oder formgerecht eingereicht wurden, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

(3) ¹Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 2 werden die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber dem Fakultätsrat zur Zulassung vorgeschlagen. ²Er entscheidet dabei auch über Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2.

(4) ¹Übersteigt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so wird vor der endgültigen Entscheidung des Fakultätsrats über die Zulassung durch die Auswahlkommission eine Reihung aufgrund der für die Kriterien a) bis c) erreichten Punktsummen vorgenommen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

a) Abschlusszeugnis:

1,0 bis unter 1,4:	8 Punkte
1,4 bis unter 1,8:	6 Punkte
1,8 bis unter 2,2:	4 Punkte
2,2 bis einschließlich 2,5:	2 Punkte
über 2,5:	0 Punkte.

b) Nachweis wissenschaftlicher Leistungen (z.B. Abschlussarbeit und Publikationen) auf dem Gebiet der Forstwissenschaften und Waldökologie, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen

hervorragende Leistungen	5 bis 6 Punkte
gute Leistungen	3 bis 4 Punkte
keine oder geringe Leistungen	0 bis 2 Punkte

c) Je nach Feststellung der besonderen Eignung (insbesondere wissenschaftlicher Werdegang und weitere bisher unberücksichtigte Qualifikationsnachweise) in einem Bewerbungsgespräch gemäß § 5 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	5 bis 6 Punkte
geeignet	3 bis 4 Punkte
wenig geeignet	0 bis 2 Punkte

(5) Auf der Grundlage dieser Reihung entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(6) ¹Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudiengang erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Im Zulassungsbescheid werden die Auflagen gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen. ³Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der

Studiendekanin oder dem Studiendekan die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴Liegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, erlischt der Zulassungsbescheid. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(3) ¹Das Bewerbungsgespräch wird durch die Auswahlkommission durchgeführt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer haben das Recht, am Auswahlgespräch mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) ¹Das Auswahlgespräch ist zu dokumentieren. ²Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird es auf Englisch durchgeführt. ³Das Bewerbungsgespräch wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas durchgeführt.

(5) ¹Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ²Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen.

(6) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in den Zeiten vom 1. Juli bis zum 30. Juli und vom 1. Februar bis zum 28. Februar an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Einladungen zum Auswahlgespräch sollen spätestens 3 Wochen nach dem Bewerbungstermin an die Bewerberinnen und Bewerber, sowie an die potentiellen Betreuerinnen und Betreuer verschickt sein.
- b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten geführt.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von einem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen

im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(7) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung,
- c) Motivation und entsprechende Vorbereitung für die Aufnahme des Promotionsstudiums.

(8) Nach dem Bewerbungsgespräch bewertet die Auswahlkommission die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 4 Abs. 4 c).

(9) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Nachrückverfahren

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, dass sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(2) ¹Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach § 4 Abs. 7 dieser Ordnung ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren verteilt. ²Das Nachrückverfahren wird entsprechend der vorgenommenen Reihung (§ 4 Abs. 4) durchgeführt.

§ 7 Verwaltungsakte

Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.

Anlage 1

Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrtten Fächer:

Bioklimatologie
Fernerkundung und Waldinventur
Forstbotanik und Baumphysiologie
Forstplanung und Waldwachstum
Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung
Forstpolitik und Forstgeschichte
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie
Forstliche Betriebswirtschaftslehre
Forstliche Biometrie und Informatik
Forstzoologie und Waldschutz
Holzbiologie und Holzprodukte
Holzchemie und Holztechnologie
Naturschutz und Landschaftspflege
Ökologische Grundlagen des Waldbaus
Ökopedologie der gemäßigten Zonen
Ökopedologie der Tropen und Subtropen
Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie
Waldbau der gemäßigten Zonen
Waldbau der Tropen und Subtropen
Wildbiologie und Jagdkunde

Artikel 2

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Wood Biology and Wood Technology“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen“ tritt die Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2002 (Amtliche Mitteilung 10/2002 S. 222) außer Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 20.02.2007 und 15.05.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2007 und 16.05.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 25.06.2007 die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S.69); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und
über die Zulassung für den Promotionsstudiengang
„Forstwissenschaften und Waldökologie“****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren
- § 5 Bewerbungsgespräch
- § 6 Nachrückverfahren
- § 7 Verwaltungsakte
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrt
Fächer

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch. ²Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt den überdurchschnittlichen Abschluss eines Studienganges an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit dem Grad eines Master of Science (M.Sc.) voraus, der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von wenigstens 120 ECTS-Credits in einer Fachrichtung, die an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist (Anlage 1), oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung erworben wurde. ²Als gleichwertig zu einem Abschluss nach Satz 1 gilt ein Diplomabschluss oder ein gleichwertiger akademischer Abschluss an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einem Studiengang mit fachlich einschlägiger Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens 5 Jahren. ³Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (Abs. 7). ⁴Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern der Fakultätsrat mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Ein Abschluss gilt als überdurchschnittlich, wenn er mindestens mit der Note „gut“ (bis 2,5) erzielt wurde. ²In Ausnahmefällen erfüllen auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note schlechter als „gut“ nach Begründung ihrer Eignung durch die Betreuerin oder den Betreuer die Zugangsvoraussetzung; die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

(3) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind; zuständig für die Anerkennung ist die Auswahlkommission. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist ferner nur dann zugangsberechtigt, wenn sie oder er auch am Ort ihres oder seines Studienabschlusses zur Promotion berechtigt ist.

²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch in einer Fachrichtung, die an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist (Anlage 1), oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung unternommen hat, ist nicht zugangsberechtigt.

(5) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung ist eine Erklärung eines zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache verfügen.

²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen (mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), oder mindestens 6 Punkte im „International English Language Testing System“ (IELTS), oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test; eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Auswahlkommission. ³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).

(7) ¹Als Auswahlkommission wird die Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit externer Studienabschlüsse bezeichnet. ²In dieser Kommission, die vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt wird, stellen die Hochschullehrergruppe 4 Mitglieder, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierendengruppe je ein Mitglied.

³Die Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie keine hauptamtlichen Bediensteten der Hochschule sind, sowie der Studierendengruppe haben

beratende Stimme. ⁴Das Mitglied der Mitarbeitergruppe muss promoviert sein oder promovieren.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss schriftlich mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen eingereicht werden. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester am 1. Juni, für das Sommersemester am 1. Januar eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- c) gegebenenfalls ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache;
- d) die Bekanntgabe des Themenrahmens der vorgesehenen Dissertation (max. 3 Seiten),
- e) gegebenenfalls eine Liste wissenschaftlicher Publikationen, sowie weitere Qualifikationsnachweise;
- f) die schriftliche Erklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers über die Bereitschaft zur Betreuung;
- g) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Promotionsprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat;
- h) ggf. eine schriftliche Begründung gemäß § 2 Abs. 2.

²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(3) ¹Betreuerin oder Betreuer können sein:

- a) Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die Mitglieder der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sind, oder
- b) an dieser Fakultät habilitierte apl. Professorinnen oder apl. Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät sind, oder
- c) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, oder

d) im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

²Der Fakultätsrat kann im Einzelfall auch andere Habilitierte, sowie Personen, die diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellt sind, als Betreuerin oder Betreuer zulassen, wenn sie aktiv an der Lehre in einem der an der Fakultät angebotenen Studiengänge mitwirken. ³Von den Bestimmungen dieses Absatzes kann bei Durchführung von Promotionen in Doppelbetreuung abgewichen werden.

§ 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen darauf, dass sie frist- und formgerecht und vollständig nach §§ 1 bis 3 dieser Ordnung eingereicht wurden. ²Bewerbungen, die nicht frist- oder formgerecht eingereicht wurden, sind vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 1 werden die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber dem Fakultätsrat zur Zulassung vorgeschlagen. ²Er entscheidet dabei auch über Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2.

(3) ¹Übersteigt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so wird vor der endgültigen Entscheidung des Fakultätsrats über die Zulassung durch die Auswahlkommission eine Reihung aufgrund der für die Kriterien a) bis c) erreichten Punktsummen vorgenommen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

a) Abschlusszeugnis:

1,0 bis unter 1,4:	8 Punkte
1,4 bis unter 1,8:	6 Punkte
1,8 bis unter 2,2:	4 Punkte
2,2 bis einschließlich 2,5:	2 Punkte
über 2,5:	0 Punkte.

b) Nachweis wissenschaftlicher Leistungen (z.B. Abschlussarbeit und Publikationen) auf dem Gebiet der Forstwissenschaften und Waldökologie, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudien-gang darlegen

hervorragende Leistungen	5 bis 6 Punkte
gute Leistungen	3 bis 4 Punkte
keine oder geringe Leistungen	0 bis 2 Punkte

c) Je nach Feststellung der besonderen Eignung (insbesondere wissenschaftlicher Werdegang und weitere bisher unberücksichtigte Qualifikationsnachweise) in einem Bewerbungsgespräch gemäß § 5 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	5 bis 6 Punkte
geeignet	3 bis 4 Punkte
wenig geeignet	0 bis 2 Punkte

(4) Auf der Grundlage dieser Reihung entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(5) ¹Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudiengang erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Im Zulassungsbescheid werden die Auflagen gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen. ³Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Studiendekanin oder dem Studiendekan die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴Liegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, erlischt der Zulassungsbescheid. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(3) ¹Das Bewerbungsgespräch wird durch die Auswahlkommission durchgeführt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer haben das Recht, am Auswahlgespräch mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) ¹Das Auswahlgespräch ist zu dokumentieren. ²Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird es auf Englisch durchgeführt. ³Das Bewerbungsgespräch wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas durchgeführt.

(5) ¹Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines Telefoninterviews durchgeführt werden. ²Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen.

(6) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in den Zeiten vom 1. Juli bis zum 30. Juli und vom 1. Februar bis zum 28. Februar an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Einladungen zum Auswahlgespräch sollen spätestens 3 Wochen nach dem Bewerbungstermin an die Bewerberinnen und Bewerber, sowie an die potentiellen Betreuerinnen und Betreuer verschickt sein.
- b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten geführt.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von einem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(7) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung,
- c) Motivation und entsprechende Vorbereitung für die Aufnahme des Promotionsstudiums.

(8) Nach dem Bewerbungsgespräch bewertet die Auswahlkommission die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 4 Abs. 4 c).

(9) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Nachrückverfahren

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, dass sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung der

Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- und formgerecht der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ³Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(2) ¹Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach § 4 Abs. 6 dieser Ordnung ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren verteilt. ²Das Nachrückverfahren wird entsprechend der vorgenommenen Reihung (§ 4 Abs. 3) durchgeführt.

§ 7 Verwaltungsakte

Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.

Anlage 1

Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrtten Fächer:

Bioklimatologie
Fernerkundung und Waldinventur
Forstbotanik und Baumphysiologie
Forstplanung und Waldwachstum
Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung
Forstpolitik und Forstgeschichte
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie
Forstliche Betriebswirtschaftslehre
Forstliche Biometrie und Informatik
Forstzoologie und Waldschutz
Holzbiologie und Holzprodukte
Holzchemie und Holztechnologie
Naturschutz und Landschaftspflege
Ökologische Grundlagen des Waldbaus
Ökopedologie der gemäßigten Zonen
Ökopedologie der Tropen und Subtropen
Technische Mykologie/Molekulare Holzbiotechnologie
Waldbau der gemäßigten Zonen
Waldbau der Tropen und Subtropen
Wildbiologie und Jagdkunde

Artikel 2

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Promotionsstudiengang Forstwissenschaften und Waldökologie an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen tritt die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Forstwissenschaften und Waldökologie an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2005 (Amtliche Mitteilung 4/2005 S. 134) außer Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.07.2007 im Benehmen mit dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Umbenennung des Centrums für Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft (CeGE) in Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004, S. 871 ff)).

Die Änderung tritt am 01.08.2007 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2009.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.06.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.07.2007 die Ordnung des Zentrums „Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)“ der Georg-August-Universität Göttingen befristet bis zum 31.12.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), § 16 Abs. 10 Satz 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 13 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG und § 13 Satz 1 der Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und Strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6 Seite 232)).

**Ordnung des Zentrums „Centrum für Europa-, Governance- und
Entwicklungsforschung (cege)“ der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zielsetzung, Status, beteiligte Institutionen

(1) ¹Das Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege) hat die Initiierung, Förderung und Koordination von Forschungsvorhaben aus den Gebieten Europäische Integration, Governance und Entwicklungsökonomik zum Ziel. ²Dieses Ziel wird in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen gemäß Abs. 3 verfolgt.

(2) Soweit die Arbeit des Zentrums Aspekte von Studium und Lehre berührt, ist für die endgültige Entscheidung der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen zuständig.

(3) ¹Das Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinne des § 16 Abs. 2 der Grundordnung. ²Es setzt sich aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Geschäftsführende Fakultät) und – in Zweitmitgliedschaft – der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Juristischen Fakultät zusammen. ³Weitere Institutionen und Mitglieder der Universität Göttingen können auf Antrag in das Zentrum aufgenommen werden. ⁴Die Aufnahme in das Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Institution der Universität Göttingen und deren bisherige institutionelle Eingliederung unberührt.

§ 2 Aufgaben

Das Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung hat vor allem die nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der interdisziplinären Forschungsförderung:

- Initiierung, Koordination und Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben auf den Gebieten der Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung sowie die Einwerbung von Mitteln bei nationalen und internationalen Einrichtungen der Forschungsförderung.
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Netzwerkbildung über wissenschaftliche Tagungen, Workshops und Forschungskolloquien vor Ort mit nationaler und internationaler Besetzung. Unterstützung bei der Beantragung und Durchführung von Graduiertenkollegs im Bereich Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung.
- Intensivierung der internationalen Forschungs Kooperation durch die Initiierung und Organisation regelmäßiger Aufenthalte internationaler Gastwissenschaftler vor Ort sowie durch die Einwerbung hierfür benötigter Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft, Angehörige

(1) Mitglieder des Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung sind

- a) das (nicht-)wissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem Zentrum zugeordnet sind,
- b) in Zweitmitgliedschaft
 - aa) die Leiterin oder der Leiter einer beteiligten Institution,
 - bb) die auf Vorschlag des Zentrums und mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten benannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen.

(2) Angehörige des Zentrums sind die auf Beschluss der Zentrumsversammlung in das Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne von Abs. 1 zu sein.

(3) ¹Mitgliedschaft und Angehörigkeit sind an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben nach § 2 gebunden. ²Der Vorstand einer beteiligten Institution kann den Austritt aus dem Zentrum beschließen; dieser ist dem Zentrum schriftlich mitzuteilen. ³Aus wichtigem Grund kann die Zentrumsversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. ⁴Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Gegebenenfalls begründet die Zentrumsversammlung ihre Entscheidung.

§ 4 Zentrumsversammlung

(1) Oberstes Organ des Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung ist die Versammlung der Zentrumsmitglieder (Zentrumsversammlung), die mindestens im jährlichen Abstand während der Vorlesungszeit tagt.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a) Aufnahmeanträge,
- b) Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,
- c) Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums gemäß § 2,
- d) Verteilung der Sach- und Personalmittel des Zentrums,
- e) Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder und
- f) Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung.

²§ 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Zentrums anwesend ist. ²Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Direktorin oder den Direktor oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Zentrums.

(4) ¹Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Zentrumsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des Zentrums. ³Die Umlauffrist beträgt mindestens drei Tage. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die Direktorin oder der Direktor die stimmberechtigten Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der Direktorin oder dem Direktor von keinem Mitglied ein Widerspruch

gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁶Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der Direktorin oder dem Direktor in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. ⁷Ist der Direktorin oder dem Direktor von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Zentrumsversammlung nicht herbeigeführt werden.

§ 5 Vorstand, Direktorin oder Direktor, Wahlen, Amtszeit

(1) ¹Die Leitung des Centrums für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung obliegt einem Vorstand. ²Dieser sorgt für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des Zentrums, beruft die Zentrumsversammlung ein, wenn dies erforderlich ist oder wenn dies von 50 % der Mitglieder gewünscht wird. ³Er führt die Beschlüsse der Zentrumsversammlung aus. ⁴Der Vorstand gewährleistet, dass in jährlichen Abständen Berichte über die Arbeit des Zentrums erstellt werden und leitet diese den beteiligten Institutionen und dem wissenschaftlichen Beirat zu.

(2) ¹Dem Vorstand gehören an durch Wahl gemäß Abs. 4 mit Stimmrecht:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe; hierdurch sollten zumindest zwei der Fakultäten im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 vertreten sein,
- b) ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

²Ein Mitglied aus der Gruppe der technischen bzw. Verwaltungsmitarbeiter nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse, führt die laufenden Geschäfte des Zentrums, führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie im Auftrag des Vorstandes aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den entsprechenden Gruppen des Zentrums aus ihren Reihen gewählt. ²Wählbar sind nur Personen, die

- a) Mitglieder der Abteilungen, Arbeitsgruppen oder dergleichen sind, die von Mitgliedern des Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung geleitet werden, oder
- b) zur Erbringung von Diensten am Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung verpflichtet sind.

(5) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Verwaltung und Ausstattung

¹Das Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. ²Zu ihr gehören die dem Zentrum unmittelbar zugewiesenen Personalstellen sowie ein Sachetat.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Evaluation der Arbeit des Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung sowie zur Unterrichtung der beteiligten Institutionen wird spätestens zwei Jahre nach der Gründung des Zentrums ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlag des Zentrumsvorstands von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der wissenschaftliche Beirat evaluiert das Zentrum regelmäßig in Abständen von längstens fünf Jahren. ²Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium dem Zentrumsvorstand, den Trägerfakultäten und dem Senat bekannt zu gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

Abteilung 8:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 11.07.2007 beschlossen, dass als Stelle für öffentliche Bekanntgaben im Sinne von § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für die Georg-August-Universität Göttingen und die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts der hierfür errichtete Aushangkasten vor dem Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Goßlerstr. 5/7, 37073 Göttingen bestimmt ist (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69). In diesem Aushangkasten werden öffentlich bekannt zu gebende Schriftstücke unter Verschluss ausgehängt. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die Abteilung 8 (Herrn Günther, Tel. 39-4260).
